

Informationen zu Versicherungen

Krankenversicherung

Tagespflegepersonen arbeiten selbständig. Bei Aufnahme der Tätigkeit besteht eine Meldepflicht bei der Krankenversicherung (SGB V). Tagespflegepersonen, die nicht familienversichert sind, müssen sich freiwillig versichern. Liegt das zu versteuernde Einkommen über 375,00 € muss ein Beitrag an die Krankenkasse entrichtet werden. Bis zu einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von weniger als 375,00 € pro Monat ist es weiterhin möglich, über die Familienversicherung einer gesetzlichen Krankenkasse beim Ehepartner versichert zu sein.

Tagesmütter und –väter können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden in der Regel gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung erhoben.

Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Bei Aufnahme der Tätigkeit besteht eine Meldepflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Betragshöhe orientiert sich am zu versteuernden Gesamteinkommen. Tagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 400,00 € zu versteuerndes Einkommen haben. Es sind dann insgesamt 19,9% des steuerpflichtigen Einkommens monatlich als Beitrag zu zahlen. Eine private Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung) ersetzt nicht die Zahlung der Pflichtbeiträge an den Deutschen Rentenversicherung Bund.

Unfallversicherung (SGB VII)

Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege liegt grundsätzlich eine Meldepflicht bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege) vor.

Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen (Kinderfrau), müssen die Eltern eine Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abschließen (gesetzliche Pflicht).